

Honorarvereinbarung

In den Angelegenheiten wird zwischen

der Rechtsanwaltskanzlei Reschke
hier: Herr Rechtsanwalt Andreas Reschke
Borsbergstraße 7
01309 Dresden

- nachfolgend die Rechtsanwaltskanzlei Reschke -

und

- nachfolgend der Mandant -

nachfolgende Honorarvereinbarung für die außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit geschlossen:

1. Für jede außergerichtliche Tätigkeit, insbesondere das Entwerfen und Aushandeln von Verträgen, Beschaffen von Material, für Besprechungen, sei es in der Kanzlei oder außerhalb, Teilnahme an Terminen oder sonstige anwaltliche Tätigkeiten, ist ein Honorar von

€220,00/h netto zzgl. 19 % Umsatzsteuer = €261,80/h brutto

(in Worten: zweihunderteinundsechzig, achtzig Euro pro Stunde)

vereinbart. Bei Tätigkeiten außerhalb des Büros des Herrn Rechtsanwalt Reschke beginnt die Zeit mit dem Verlassen des Büros und endet mit der Rückkehr ins Büro.

2. Die Rechtsanwaltskanzlei Reschke verpflichtet sich, monatlich über das anfallende Honorar abzurechnen. Dabei kann auf eine EDV-gestützte Zeiterfassung zurückgegriffen werden.
3. Etwa durch die Rechtsanwaltskanzlei Reschke zu führende Prozesse werden gesondert, und zwar nach den gesetzlichen Gebühren laut Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgerechnet.
4. Reisekosten werden ab dem ersten gefahrenen Kilometer mit dem eigenen Pkw in Höhe von € 0,40 pro Kilometer erstattet. Sollte für die Wahrnehmung eines Termins die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels notwendig sein, werden die dafür entstandenen Kosten in voller Höhe erstattet. Daneben werden die entstandenen Kosten für die Übernachtung abzüglich Frühstückskosten getragen.

5. Die Schreibauslagen werden mit € 0,50 für die ersten 50 Seiten, dann mit € 0,15 (ab Seite 51) erstattet.

Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien (per E-Mail oder auf div. Datenträgern) werden je Datei € 1,50, höchstens € 5,00 für die in einem Arbeitsgang überlassenen oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträgern übertragenen Dokumenten erstattet.

Es sind dem Rechtsanwalt die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachgemäß war, gemäß Nr. 7000 VV RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt.

6. Die Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen werden daneben gesondert in Höhe von 20 % des vereinbarten Honorars, höchstens jedoch bis zu €20,00, erstattet.
7. Die anfallende Mehrwertsteuer ist in der jeweils gültigen Höhe daneben zu erstatten.
8. Es ist bekannt, dass das hier vereinbarte Honorar über die gesetzlichen Gebühren hinausgeht, und dass die vereinbarten Auslagen ebenfalls die gesetzlich vorgesehenen Beträge überschreiten.
9. Eine Durchschrift dieser Vereinbarung hat der Mandant erhalten.

Ort, Datum

Dresden,

Ort, Datum

Mandant

Rechtsanwalt Reschke